

Telefon: 07572/ 607-0

Telefax: 07572/ 607-710

**Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)**

Hiermit wird ein

**Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG   
Mitwirkung des Wohnungsgebers**Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 147 Absatz 1 oder 2 genannte Fristen zu bestätigen.

eingezogen

ausgezogen

folgender Wohnung bestätigt:

|  |
| --- |
| Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz |
| Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus |

|  |
| --- |
| Datum |

In der vorgenannten Wohnung ist/sind am

Folgende Personen:

ausgezogen

eingezogen

|  |
| --- |
| Familienname, Vorname  1. |
| Familienname, Vorname  2. |
| Familienname, Vorname  3. |
| Familienname, Vorname  4. |
| Familienname, Vorname  5. |

Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten:

|  |
| --- |
| Name des Wohnungsgebers (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung) |
| Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers |
| Ggf. Name und Anschrift der durch den Wohnungsgebers beauftragten Person |

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung   
 Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

|  |
| --- |
| Name des Eigentümers der Wohnung (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung) |
| Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung |

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.** Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person